Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7324**

17. Wahlperiode 12. 10. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7100 –

Steuerliche Behandlung von virtuellen Kraftwerken in der Energiesteuer- und der Stromsteuerdurchführungsverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge des Umbaus unserer Energieversorgung wird es immer wichtiger, die Erzeugung von Energie der Nachfrage anzupassen und einen Ausgleich für die fluktuierende Stromerzeugung durch erneuerbare Energie zu ermöglichen. Zurzeit werden von verschiedenen Energieversorgern sogenannte virtuelle Kraftwerke eingeführt, die eine Möglichkeit darstellen, dieses Ziel zu erreichen. Hier werden räumlich voneinander getrennte Stromerzeugungsanlagen zur gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme und teilweise auch Energieverbraucher zentral gesteuert. Genutzt werden dabei kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien. Dies ermöglicht die bedarfsgerechte Produktion von Strom bei einem hohen Anteil fluktuierender Energieträger wie Wind und Sonne. Gleichzeitig erzeugte Wärme kann dabei vor Ort über mehrere Stunden gespeichert und bei Bedarf verbraucht werden. Laut ihrem Energiekonzept möchte die Bundesregierung diese virtuellen Kraftwerke fördern.

Im Verordnungsentwurf zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sieht das Bundesministerium der Finanzen vor, die steuerliche Definition von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme zu ändern. Erzeugungseinheiten sollen als eine Anlage definiert werden, wenn deren gemeinsame Steuerung zentral erfolgt und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist wird. So gelten dann auch virtuelle Kraftwerke steuerlich als eine Erzeugungsanlage. In Branchenkreisen besteht dabei die Befürchtung, dass die Neuregelung zulasten von Betreibern virtueller Kraftwerke gehen wird.

1. Welche genaue Änderung der Anlagendefinition plant die Bundesregierung?

Mit der am 30. September 2011 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird der Begriff der Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Strom-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

steuergesetzes (StromStG) präzisiert. Der neue § 12b Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) bestimmt, dass Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG gelten, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zentral gesteuert werden, der Betreiber zugleich der Eigentümer der Stromerzeugungseinheiten ist, er die ausschließliche Entscheidungsgewalt über die Einheiten besitzt und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

2. Mit welcher Begründung soll die Anlagendefinition geändert werden?

Mit der Anlagendefinition in der bis zum 29. September 2011 geltenden Fassung wurde bereits klargestellt, dass es mit der Zielsetzung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG nicht zu vereinbaren ist, wenn mehrere räumlich miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils bis zu zwei Megawatt zu Steuerbegünstigungszwecken getrennt behandelt werden. In diesen Fällen wird der Strom bei der gebotenen funktionalen Betrachtungsweise nicht mehr durch förderungswürdige Kleinanlagen, sondern vielmehr durch eine größere Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von zumeist deutlich mehr als zwei Megawatt erzeugt.

Der Wortlaut der Anlagendefinition erfasste jedoch bislang noch nicht die – in der Sache vergleichbare – Fallgestaltung, dass die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zwar nicht räumlich miteinander verbunden sind, aber zentral gesteuert werden, um im Ergebnis die Wirkung eines größeren Kraftwerkes zu erzielen. Um in diesen Fällen eine mit der Zielsetzung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG nicht zu vereinbarende Steuerbefreiung des in den einzelnen Erzeugungseinheiten erzeugten Stroms auszuschließen, wurde die Anlagendefinition durch einen neuen Absatz 2 entsprechend ergänzt. Mit den weiteren Voraussetzungen, dass der Betreiber der Anlage Eigentümer aller im Verbund betriebenen Stromerzeugungseinheiten ist und darüber hinaus die ausschließliche Entscheidungsgewalt über diese besitzt, wird sichergestellt, dass Zusammenschaltungen von Kraftwerken verschiedener Eigentümer nicht als Stromerzeugungseinheit im Sinne dieser Vorschrift behandelt werden.

3. Welche Anreize für die Schaffung von nachfrageorientierten virtuellen Kraftwerken werden durch die Änderung der Anlagendefinition gesetzt?

Die Anreize zum Betrieb von virtuellen Kraftwerken sollten sich im Wettbewerb am Strommarkt und nicht aus der im Stromsteuerrecht eingeführten Grenze einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt ergeben. Die Präzisierung der Anlagendefinition soll zukünftig daraus möglicherweise resultierende Verzerrungen vermeiden.

4. Sind der Bundesregierung konkrete Fälle bekannt, in denen die Betreiber von virtuellen Kraftwerken steuerliche Nachteile durch die geplanten Änderungen an der Anlagendefinition erwarten?

Virtuelle Kraftwerke sollten zu keinem Zeitpunkt über die Regelung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG gefördert werden. Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass die Klarstellung in § 12b Absatz 2 StromStV zu steuerlichen Nachteilen bei Betreibern von virtuellen Kraftwerken führen kann.

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung Befürchtungen der Branche, dass durch die Änderung der Anlagendefinition Probleme bei der Ermittlung von Nutzungsgraden von KWK-Anlagen entstehen können?

Diese Befürchtungen werden von der Bundesregierung nicht geteilt.

6. Inwieweit unterscheidet sich die steuerliche Behandlung von Strom aus virtuellen Kraftwerken, wenn der Strom über die Börse vermarktet oder direkt an den Nutzer verkauft wird?

Bei Anlagen über 2 Megawatt ist der Strom in beiden Fällen auf jeden Fall zu versteuern. Bei Anlagen bis zu 2 Megawatt ist eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG nur möglich, wenn der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entnommen wird, was bei einer Vermarktung über die Börse regelmäßig nicht der Fall sein wird. Bei einer Vermarktung über die Börse ist der Anlagenbetreiber in aller Regel auch nicht Steuerschuldner im Sinne des Stromsteuergesetzes, so dass schon deshalb eine Steuerbefreiung ausscheidet.

7. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch in der Änderung der Anlagendefinition zu dem in ihrem Energiekonzept 2010 formulierten Ziel, die Forschung und Erprobung von virtuellen Kraftwerken zu fördern, und wenn nein warum nicht?

Das Energiekonzept bestimmt, dass im Rahmen der EEG-Novelle 2012 die Einführung einer optionalen Marktprämie oder eines Stetigkeitsbonus für virtuelle Kraftwerke geprüft werden soll. Eine flächendeckende stromsteuerrechtliche Begünstigung ist nicht geeignet, die Forschung und Erprobung von virtuellen Kraftwerken zu fördern und somit im Energiekonzept auch nicht vorgesehen.

8. Wie hoch ist die Zahl der Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von weniger als 2 Megawatt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG)?

9. Wie hoch waren die Steuerausfälle für Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von weniger als 2 Megawatt nach § 9 Absatz 3 Nummer 3 StromStG im letzten Jahr?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 2 Megawatt unterliegen keinen Anzeige-, Erlaubnis- oder Anmeldepflichten nach dem Stromsteuergesetz. Im Unterschied zur Steuerbegünstigung in § 53 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) wird die Steuerbegünstigung auch nicht in Form einer Entlastung, sondern als Steuerbefreiung – also ohne, dass der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellen müsste – gewährt. Statistiken über die Anzahl der Stromerzeugungsanlagen können deshalb von den Behörden der Zollverwaltung nicht geführt werden. Auch die Bundesnetzagentur verfügt nicht über Verzeichnisse aller in Frage kommenden Anlagen.

10. In welcher Höhe erwartet die Bundesregierung Mehreinnahmen bei der Stromsteuer, weil durch eine Änderung der Anlagendefinition zukünftig mehrere kleine Anlagen mit einer Leistung von jeweils unter 2 Megawatt steuerlich als eine Anlage mit einer Leistung von über 2 Megawatt gewertet werden?

Die Änderung der Anlagendefinition hat lediglich zum Ziel, das bestehende Steueraufkommen zu sichern. Mit Mehreinnahmen ist nicht zu rechnen.

11. Wie hoch waren im letzten Jahr die Mindereinnahmen durch die Steuerentlastung von Energieerzeugnissen für die Erzeugung von Strom und Wärme nach § 53 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)?

Die Mindereinnahmen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG (Stromerzeugungsanlagen – einschließlich KWK-Anlagen – mit einer elektrischen Nennleistung über 2 Megawatt) beliefen sich 2010 auf ca. 1 060 Mio. Euro. Die Mindereinnahmen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG (KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von unter 2 Megawatt und einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent) beliefen sich 2010 auf ca. 520 Mio. Euro.

12. Welche Mehreinnahmen werden erwartet, wenn durch die Änderung der Anlagendefinition mehr Anlagen die Schwelle von 2 Megawatt nach § 53 Absatz 2 EnergieStG überschreiten?

Da nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG ein Überschreiten der Schwelle von 2 Megawatt dazu führt, dass eine Energiesteuerentlastung zu gewähren ist, kann es infolge der Änderung der Anlagendefinition nicht zu Mehreinnahmen bei der Energiesteuer kommen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333